

**Mag. Dr. rer. nat. Thomas Rettenmoser**

Umweltgutachter

Obere Bahnhofstraße 2

83457 Bayerisch Gmain

Mobil: 004369919041021

[thomas.rettensmoser@gmx.de](mailto:thomas.rettensmoser@gmx.de)

Projekt: **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum  
Antrag auf Verlängerung der "Gehobenen  
Wasserrechtlichen Erlaubnis" für die Kläranlage Haiming**

Ort/Lage: Haiming

Auftraggeber: Gemeinde Haiming  
Hauptstr. 18  
84533 Haiming

Bezeichnung: saP-0825

Gutachtenumfang: 86 Seiten

Datum: 08.12.2025

Bearbeiter: Dr. Thomas Rettenmoser

Telefon: + 4369919041021

Email: [thomas.rettensmoser@gmx.de](mailto:thomas.rettensmoser@gmx.de)

| Inhaltsverzeichnis                                                                            | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>1. Einführung</b>                                                                          | 3     |
| 1.1. Vorhabensbeschreibung                                                                    | 3     |
| 1.2 Prüfablauf                                                                                | 5     |
| <b>2. Vorprüfung</b>                                                                          | 6     |
| 2.1 Allgemeine Abschichtung, Datenrecherche                                                   | 6     |
| 2.2 Vorhabensspezifische Abschichtung                                                         | 10    |
| <b>3. Bestandserfassung am Eingriffsort</b>                                                   | 12    |
| 3.1. Biotopbeschreibung                                                                       | 12    |
| 3.2 Wirkraum                                                                                  | 12    |
| 3.3 Methodik                                                                                  | 12    |
| 3.3.1 Untersuchungsraum                                                                       | 12    |
| 3.3.2 Untersuchungsumfang                                                                     | 12    |
| 3.3.3 Wetterbedingungen                                                                       | 13    |
| 3.3.4 Vorkommennachweis                                                                       | 13    |
| <b>3.4 Ortsbegehungen</b>                                                                     | 13    |
| <b>3.5 Ergebnisse</b>                                                                         | 15    |
| <b>4. Rechtlicher Rahmen</b>                                                                  | 15    |
| <b>5. Wirkprognose</b>                                                                        | 17    |
| 5.1 Baubedingte Wirkungen                                                                     | 17    |
| 5.2 Anlagebedingte Wirkungen                                                                  | 17    |
| 5.3 Betriebsbedingte Wirkungen                                                                | 17    |
| <b>6. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> | 18    |
| <b>7. Vermeidungsmaßnahmen</b>                                                                | 84    |
| <b>8. Ausgleichsmaßnahmen</b>                                                                 | 84    |
| <b>9. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen</b>                                  | 84    |
| <b>10. Zulässigkeit des Vorhabens</b>                                                         | 85    |
| <b>Literatur</b>                                                                              | 86    |

# 1. Einführung

## 1.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Haiming ist mit der Verlängerung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für weitere 20 Jahre für die Kläranlage befasst. Hierzu ist die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) notwendig. An der klärtechnischen Anlage wird nichts geändert.

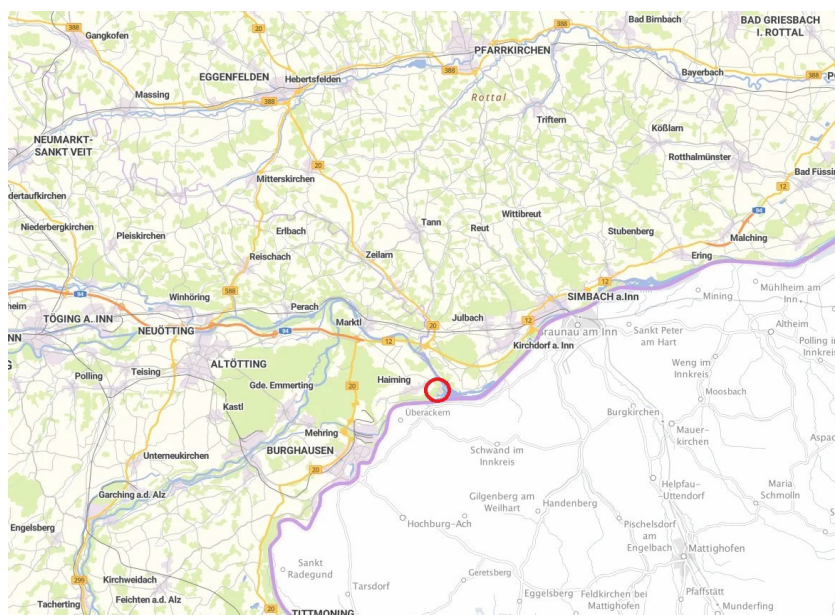


Abb.1: Übersichtskarte mit Lage des Untersuchungsgebietes (rot)

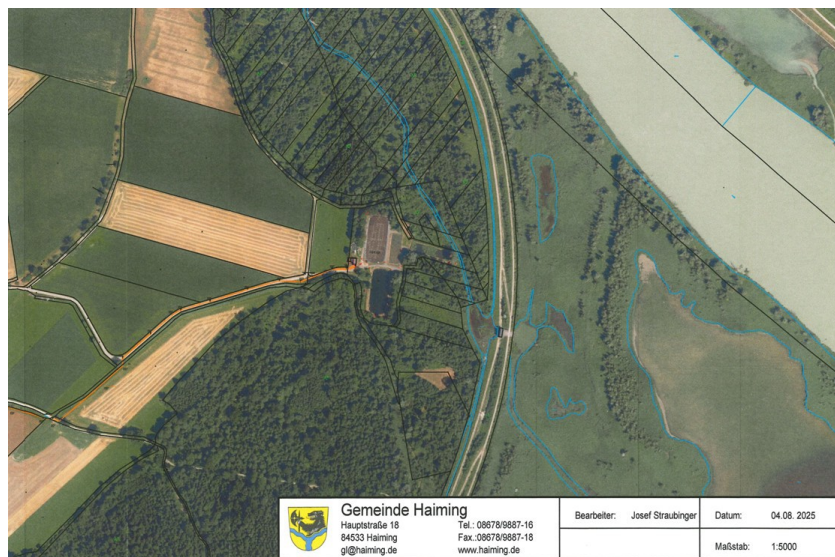


Abb. 2: Umgebungskarte der Einleitstelle

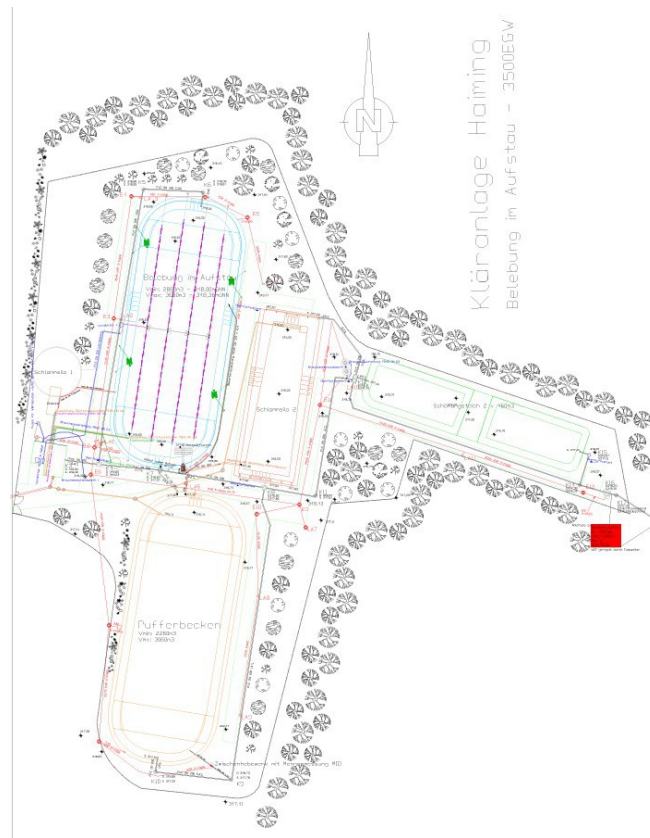


Abb. 3: Lage Einleitstelle

Für den Antrag auf Verlängerung der Gehobenen Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem hervorgeht, ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte entstehen, sind Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Mit der im März 2010 erfolgten Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wurde der besondere Artenschutz in Deutschland konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Nach den Bestimmungen des BNatSchG sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Ziel der vorliegenden saP:

- Prüfung, ob relevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen weitere Schritte einer Artenschutzprüfung vorgenommen werden.

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Sofern erforderlich: Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

## 1.2 Prüfablauf

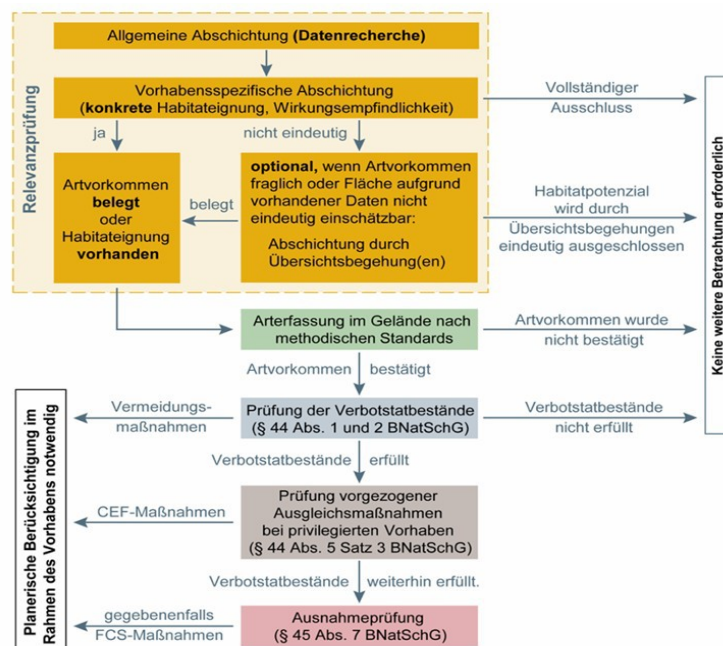


Abb. 4: Prüfablauf einer SAP

## 2. Vorprüfung

### 2.1 Allgemeine Abschichtung, Datenrecherche

Das Land Bayern hat als Hilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine artenschutzrechtlich begründete Auswahl, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Daten können selektiv nach Quadranten der Landkreise abgerufen werden.

Da es sich bei dieser artenschutzrechtlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten in der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt listet für den Quadrant "Marktl" (TK- Blatt 7743) folgende Arten: 55 Vogelarten, 14 Fledermausarten, zwei übrige Säugetierarten, drei Kriechtierarten, vier Lurcharten, eine Käferart und zwei Schmetterlingsarten. Aufgrund der Lage im FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn", müssen noch sechs Fischarten (*Cottus gobio*, *Eudontomyzon vladikovi*, *Hucho hucho*, *Leuciscus souffia agassizi*, *Misgurnus fossilis* und *Rhodeus sericeus amarus*), zwei Schmetterlingsarten (*Euplagia quadripunctaria* und *Glaucopsyche nausithous*) und eine Pflanzenart (*Cypripedium calceolus*) berücksichtigt werden.

#### a. Vögel

| Wissenschaftl. Name              | Deutscher Name    | EZ | RLB | RLD | BT-V | V |
|----------------------------------|-------------------|----|-----|-----|------|---|
| <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | Drosselrohrsänger | g  | 3   |     | X    | X |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i>   | Teichrohrsänger   | g  |     |     | X    | X |
| <i>Actitis hypoleucos</i>        | Flussuferläufer   | s  | 1   | 2   | X    | X |
| <i>Alauda arvensis</i>           | Feldlerche        | s  | 3   | 3   | X    | X |
| <i>Alcedo atthis</i>             | Eisvogel          | g  | 3   |     | X    | X |
| <i>Anser anser</i>               | Graugans          | g  |     |     | X    | X |
| <i>Apus apus</i>                 | Mauersegler       | u  |     |     | O    | O |
| <i>Aythya ferina</i>             | Tafelente         | u  |     | V   | X    | X |
| <i>Botaurus stellaris</i>        | Rohrdommel        | s  | 1   | 3   | X    | X |
| <i>Bubo bubo</i>                 | Uhu               | g  |     |     | X    | X |
| <i>Bucephala clangula</i>        | Schellente        | g  |     |     | X    | X |
| <i>Buteo buteo</i>               | Mäusebussard      | g  |     |     | X    | X |
| <i>Charadrius dubius</i>         | Flussregenpfeifer | g  | 3   | V   | X    | X |
| <i>Cinclus cinclus</i>           | Wasseramsel       | g  |     |     | X    | X |
| <i>Circus aeruginosus</i>        | Rohrweihe         | g  |     |     | X    | X |
| <i>Coloeus mondedula</i>         | Dohle             | g  | V   |     | O    | O |
| <i>Cuculus canorus</i>           | Kuckuck           | g  | V   | 3   | X    | X |

|                                |                 |   |   |   |   |   |
|--------------------------------|-----------------|---|---|---|---|---|
| <i>Curruca communis</i>        | Dorngrasmücke   | g | V |   | O | O |
| <i>Cygnus olor</i>             | Höckerschwan    | g |   |   | X | X |
| <i>Dryocopus martius</i>       | Schwarzspecht   | g |   |   | O | O |
| <i>Egretta alba</i>            | Silberreiher    | g | R |   | X | X |
| <i>Emberiza citrinella</i>     | Goldammer       | g |   |   | X | X |
| <i>Falco subbeteo</i>          | Baumfalke       | g |   | 3 | O | O |
| <i>Falco tinnunculus</i>       | Turmfalke       | g |   |   | X | X |
| <i>Gallinula chloropus</i>     | Teichhuhn       | g |   | V | X | X |
| <i>Haliaeetus albicilla</i>    | Seeadler        |   |   |   | X | O |
| <i>Hirundo rustica</i>         | Rauchschwalbe   | u | V | V | X | X |
| <i>Ixobrychus minutus</i>      | Zwergdommel     | s | 1 | 3 | X | X |
| <i>Lanius collurio</i>         | Neuntöter       | g | V |   | O | O |
| <i>Lanius excubitor</i>        | Raubwürger      | s | 1 | 1 | X | X |
| <i>Larus michahellis</i>       | Mittelmeermöwe  | g |   |   | X | X |
| <i>Locustella fluviatilis</i>  | Schlagschwirl   | s | V |   | X | X |
| <i>Locustella luscinioides</i> | Rohrschwirl     | g |   |   | X | X |
| <i>Luscinia svecica</i>        | Blaukelchen     | g |   |   | X | X |
| <i>Mareca strepera</i>         | Schnatterente   | g |   |   | X | X |
| <i>Mergus merganser</i>        | Gänsesäger      | g |   | 3 | X | X |
| <i>Milvus migrans</i>          | Schwarzmilan    | g |   |   | X | X |
| <i>Milvus milvus</i>           | Rotmilan        | g | V |   | X | X |
| <i>Netta rufina</i>            | Kolbenente      | g |   |   | X | X |
| <i>Numenius arquata</i>        | Brachvogel      | s | 1 | 1 | X | X |
| <i>Oriolus oriolus</i>         | Pirol           | g | V | V | O | O |
| <i>Pandion haliaetus</i>       | Fischadler      | s | 1 | 3 | X | O |
| <i>Pernis apivorus</i>         | Wespenbussard   | g | V | V | X | X |
| <i>Phalacrocorax carbo</i>     | Kormoran        | g |   |   | X | O |
| <i>Picus canus</i>             | Grauspecht      | g | 3 | 2 | O | O |
| <i>Podiceps cristatus</i>      | Haubentaucher   | g |   |   | X | X |
| <i>Porzana porzana</i>         | Tüpfelsumpfhuhn | s | 1 | 3 | X | X |
| <i>Riparia riparia</i>         | Uferschwalbe    | u | V |   | X | X |
| <i>Saxicola rubetra</i>        | Braunkelchen    | s | 1 | 2 | X | X |
| <i>Spatula clypeata</i>        | Löffelente      | u | 1 | 3 | X | X |
| <i>Sterna hirundo</i>          | Flußseeschwalbe | s | 3 | 2 | X | X |
| <i>Sturnus vulgaris</i>        | Star            | g |   | 3 | X | X |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i>  | Zwergtaucher    | g |   |   | X | X |
| <i>Tadorna tadorna</i>         | Brandgans       | g | R |   | X | X |

|                          |         |   |   |   |   |   |
|--------------------------|---------|---|---|---|---|---|
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | s | 2 | 2 | X | X |
|--------------------------|---------|---|---|---|---|---|

Tabelle 1: Vogelarten

## b. Fledermäuse

| Wissenschaftl. Name              | Deutscher Name        | EZ | RLB | RLD | BT-V | V |
|----------------------------------|-----------------------|----|-----|-----|------|---|
| <i>Barbastella barbastellus</i>  | Mopsfledermaus        | u  | 3   | 2   | O    | O |
| <i>Eptesicus nilssonii</i>       | Nordfledermaus        | u  | 3   | 3   | O    | O |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügelfledermaus | u  | 3   | 3   | O    | O |
| <i>Myotis bechsteinii</i>        | Bechsteinfledermaus   | u  | 3   | 2   | O    | O |
| <i>Myotis brandtii</i>           | Große Bartfledermaus  | u  | 2   |     | O    | O |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus      | g  |     |     | X    | X |
| <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr        | u  |     |     | O    | O |
| <i>Myotis mystacinus</i>         | Kleine Bartfledermaus | u  |     |     | O    | O |
| <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus     | g  |     |     | O    | O |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Großer Abendsegler    | u  |     | V   | X    | X |
| <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhautfledermaus     | u  |     |     | X    | X |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus       | g  |     |     | X    | X |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | Mückenfledermaus      | g  | V   |     | X    | X |
| <i>Vesportilio murinis</i>       | Zweifarbentfledermaus | u  | 2   | D   | X    | X |

Tabelle 2: Fledermausarten

## c. übrige Säugetiere

| Wissenschaftl. Name | Deutscher Name | EZ | RLB | RLD | BT-V | V |
|---------------------|----------------|----|-----|-----|------|---|
| <i>Castor fiber</i> | Biber          | g  |     | V   | X    | X |
| <i>Lutra lutra</i>  | Fischotter     | u  | 3   | 3   | X    | X |

Tabelle 3: übrige Säugetierarten

## d. Kriechtiere

| Wissenschaftl. Name        | Deutscher Name | EZ | RLB | RLD | BT-V | V |
|----------------------------|----------------|----|-----|-----|------|---|
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter  | u  | 2   | 3   | O    | O |
| <i>Lacerta agilis</i>      | Zauneidechse   | u  | 3   | V   | O    | O |
| <i>Zamenis longissimus</i> | Äskulapnatter  | u  | 2   | 2   | O    | O |

Tabelle 4: Kriechtierarten

e. Lurche

| Wissenschaftl. Name       | Deutscher Name          | EZ | RLB | RLD | BT-V | V |
|---------------------------|-------------------------|----|-----|-----|------|---|
| <i>Bombina variegata</i>  | Gelbbauchunke           | s  | 2   | 2   | X    | X |
| <i>Hyla arborea</i>       | Europäischer Laubfrosch | u  | 2   | 3   | X    | X |
| <i>Rana dalmatina</i>     | Springfrosch            | g  | V   | V   | X    | X |
| <i>Triturus cristatus</i> | Nördlicher Kammmolch    | u  | 2   | 3   | X    | X |

Tabelle 5: Lurcharten

f. Käfer

| Wissenschaftl. Name         | Deutscher Name       | EZ | RLB | RLD | BT-V | V |
|-----------------------------|----------------------|----|-----|-----|------|---|
| <i>Cucujus cinnaberinus</i> | Scharlach-Plattkäfer | g  |     | 1   | X    | X |

Tabelle 6: Käferarten

g. Schmetterlinge

| Wissenschaftl. Name             | Deutscher Name                      | EZ | RLB | RLD | BT-V | V |
|---------------------------------|-------------------------------------|----|-----|-----|------|---|
| <i>Euplagia quadripunctaria</i> | Spanische Flagge                    |    |     |     | X    | X |
| <i>Glaucopsyche nausithous</i>  | Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling |    |     |     | X    | X |
| <i>Lycaena dispar</i>           | Großer Feuerfalter                  | g  | R   | 3   | X    | X |
| <i>Proserpinus proserpina</i>   | Nachtkerzenschwärmer                | ?  | V   |     | O    | O |

Tabelle 7: Schmetterlingsarten

h. Fische

| Wissenschaftl. Name               | Deutscher Name | EZ | RLB | RLD | BT-V | V |
|-----------------------------------|----------------|----|-----|-----|------|---|
| <i>Cottus gobio</i>               | Groppe         |    |     |     | X    | X |
| <i>Hucho hucho</i>                | Huche          |    |     |     | X    | X |
| <i>Leuciscus souffia agassizi</i> | Strömer        |    |     |     | X    | X |
| <i>Rhodeus sericeus amarus</i>    | Bitterling     |    |     |     | X    | X |

Tabelle 8: Fische

i. Gefäßpflanzen

| Wissenschaftl. Name          | Deutscher Name | EZ | RLB | RLD | BT-V | V |
|------------------------------|----------------|----|-----|-----|------|---|
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh    |    |     |     | X    | X |

Tabelle 9: Gefäßpflanzen

## j. Legende

|         |                                                        |
|---------|--------------------------------------------------------|
| EZ g:   | Erhaltungszustand gut                                  |
| EZ u:   | Erhaltungszustand ungünstig                            |
| EZ s:   | Erhaltungszustand schlecht                             |
| RLB:    | Rote Liste Bayern                                      |
| RLD:    | Rote Liste Deutschland                                 |
| BT-V X: | im vorliegenden Biototyp Artvorkommen möglich          |
| BT-V O: | im vorliegenden Biototyp Artvorkommen unwahrscheinlich |
| V: X:   | im Plangebiet Artvorkommen möglich                     |
| V: O:   | im Plangebiet Artvorkommen unwahrscheinlich            |

## 2.2 Vorhabensspezifische Abschichtung

Nicht alle dieser Arten sind durch das Vorhaben potentiell gefährdet. Unter ihnen befinden sich solche Arten, welche beispielsweise größere Wälder oder Äcker benötigen. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da sich solche Habitate nicht im Wirkraum befinden.

### Verbleibende Arten mit potentieller Gefährdung

| Wissenschaftl. Name              | Deutscher Name    |
|----------------------------------|-------------------|
| <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | Drosselrohrsänger |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i>   | Teichrohrsänger   |
| <i>Actitis hypoleucos</i>        | Flussuferläufer   |
| <i>Alauda arvensis</i>           | Feldlerche        |
| <i>Alcedo atthis</i>             | Eisvogel          |
| <i>Anser anser</i>               | Graugans          |
| <i>Aythya ferina</i>             | Tafelente         |
| <i>Botaurus stellaris</i>        | Rohrdommel        |
| <i>Bubo bubo</i>                 | Uhu               |
| <i>Bucephala clangula</i>        | Schellente        |
| <i>Buteo buteo</i>               | Mäusebussard      |
| <i>Charadrius dubius</i>         | Flussregenpfeifer |
| <i>Cinclus cinclus</i>           | Wasseramsel       |
| <i>Circus aeruginosus</i>        | Rohrweihe         |
| <i>Cuculus canorus</i>           | Kuckuck           |
| <i>Cygnus olor</i>               | Höckerschwan      |
| <i>Egretta alba</i>              | Silberreiher      |
| <i>Emberiza citrinella</i>       | Goldammer         |
| <i>Falco tinnunculus</i>         | Turmfalke         |

|                                  |                         |
|----------------------------------|-------------------------|
| <i>Gallinula chloropus</i>       | Teichhuhn               |
| <i>Hirundo rustica</i>           | Rauchschwalbe           |
| <i>Ixobrychus minutus</i>        | Zwergdommel             |
| <i>Lanius excubitor</i>          | Raubwürger              |
| <i>Larus michahellis</i>         | Mittelmeermöwe          |
| <i>Locustella fluviatilis</i>    | Schlagschwirl           |
| <i>Locustella luscinioides</i>   | Rohrschwirl             |
| <i>Luscinia svecica</i>          | Blaukelchen             |
| <i>Mareca strepera</i>           | Schnatterente           |
| <i>Mergus merganser</i>          | Gänsesäger              |
| <i>Milvus migrans</i>            | Schwarzmilan            |
| <i>Milvus milvus</i>             | Rotmilan                |
| <i>Netta rufina</i>              | Kolbenente              |
| <i>Numenius arquata</i>          | Brachvogel              |
| <i>Pernis apivorus</i>           | Wespenbussard           |
| <i>Podiceps cristatus</i>        | Haubentaucher           |
| <i>Porzana porzana</i>           | Tüpfelsumpfhuhn         |
| <i>Riparia riparia</i>           | Uferschwalbe            |
| <i>Saxicola rubetra</i>          | Braunkelchen            |
| <i>Spatula clypeata</i>          | Löffelente              |
| <i>Sterna hirundo</i>            | Flußseeschwalbe         |
| <i>Sturnus vulgaris</i>          | Star                    |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i>    | Zwergtaucher            |
| <i>Tadorna tadorna</i>           | Brandgans               |
| <i>Vanellus vanellus</i>         | Kiebitz                 |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus        |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Großer Abendsegler      |
| <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhautfledermaus       |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus         |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | Mückenfledermaus        |
| <i>Castor fiber</i>              | Biber                   |
| <i>Lutra lutra</i>               | Fischotter              |
| <i>Bombina variegata</i>         | Gelbbauchunke           |
| <i>Hyla arborea</i>              | Europäischer Laubfrosch |
| <i>Rana dalmatina</i>            | Springfrosch            |
| <i>Triturus cristatus</i>        | Nördlicher Kammmolch    |
| <i>Cucujus cinnaberinus</i>      | Scharlach-Plattkäfer    |

|                                   |                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| <i>Euplagia quadripunctaria</i>   | Spanische Flagge                    |
| <i>Glaucopsyche nausithous</i>    | Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling |
| <i>Lycaena dispar</i>             | Großer Feuerfalter                  |
| <i>Cottus gobio</i>               | Groppe                              |
| <i>Eudontomyzon vladikovi</i>     | Donau-Neunauge                      |
| <i>Hucho hucho</i>                | Huche                               |
| <i>Leuciscus souffia agassizi</i> | Strömer                             |
| <i>Misgurnus fossilis</i>         | Schlammpeitzger                     |
| <i>Rhodeus sericeus amarus</i>    | Bitterling                          |
| <i>Cypripedium calceolus</i>      | Europäischer Frauenschuh            |

Tabelle 10: Arten mit möglichem Vorkommen

### 3. Bestandserfassung am Eingriffsort

#### 3.1 Biotopbeschreibung

Die Eingriffsfläche liegt zwischen der Kläranlage Haiming und dem Inn am "Schwaigerbach".

Es handelt sich um ein vegetationsreiches Feuchtgebiet, welches eine kleine vegetationsfreie Kiesfläche einschließt. Im Westen und Osten grenzen Waldgebiete an.

#### 3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der räumliche Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen können auch auf die unmittelbare Nachbarschaft des Vorhabens übergreifen. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich an den bereits vorhandenen Vorbelastungen sowie an den für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Fall muss der Wirkraum nicht erweitert werden, da sich die Habitatsstrukturen in Umgebung des Eingriffsbereiches nicht ändern.

#### 3.3 Methodik

##### 3.3.1 Untersuchungsraum

Das untersuchte Gebiet erstreckte sich nicht nur auf die Planfläche selbst, welche rundum begangen wurde, sondern auch auf die angrenzenden Flächen.

##### 3.3.2 Untersuchungsumfang

Es fanden insgesamt zwei ganztägige Begehungen statt.

### 3.3.3 Wetterbedingungen

An beiden Begehungstagen herrschten gute bis sehr gute Wetterbedingungen. Die Tagesmaxima lagen bei deutlich über 15 Grad. Alle Begehungszeiten waren niederschlagsfrei. Es herrschte nie starker Wind.

### 3.3.4 Vorkommennachweis

| Artengruppe  | Nachweismethode                                               |
|--------------|---------------------------------------------------------------|
| Vögel        | Sichtbeobachtung (auch mit Fernglas) und Verhören der Gesänge |
| übrige Arten | genaue Untersuchung möglicher Habitatsstrukturen              |

## 3.4 Ortsbegehungen

Die Planfläche, sowie die umliegenden Strukturen wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Es wurde auf Nester/Horste und Strukturen mit Quartiereignung für Vögel geachtet. Besonderes Augenmerk wurde auch auf Strukturen mit Quartiereignung für bodenbrütende Vogelarten gerichtet. Es wurden insgesamt zwei Ortsbegehungen durchgeführt. Und zwar an folgenden Tagen: 04.09. und 24.09. 2025.



Abb. 5: Schilfbestand



Abb. 6: direkt angrenzender Bereich



Abb. 7: Kiesfläche



Abb. 8: angrenzende Gehölzstrukturen



Abb. 9: angrenzender Wald

### 3.5 Ergebnisse

Bei keiner der Begehungen konnten Hinweise auf das Vorkommen einer der prüfungsrelevanten Arten gefunden werden. Es konnten keine Nester/Horste von frei-, boden- oder höhlenbrütenden Vögeln gefunden werden. Eben sowenig wurden Amphibien, Schmetterlinge oder Käfer der prüfungsrelevanten Arten entdeckt. Ein Vorkommen von prüfungsrelevanten Säugetierarten kann ausgeschlossen werden. Im direkt betroffenen Gebiet sind keine Bäume mit Habitateignung für Fledermäuse vorhanden. Eine Betroffenheit von prüfungsrelevanten Fischarten ist unwahrscheinlich. Ein Vorkommen von prüfungsrelevanten Pflanzenarten im Eingriffsgebiet kann ausgeschlossen werden.

### 4. Rechtlicher Rahmen

Durch die Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG )

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG )

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG )

*„wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG )

Ein Verstoß gegen das Verbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ) liegt nicht vor, wenn

*„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG )

Ausnahmen zu den Verboten des § 44 BNatSchG können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- zum Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Ebenfalls von Relevanz ist die europäische Vogelschutzrichtlinie. (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 78/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Die Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Verbot des „absichtlichen Tötens und Fangens“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit“.

Nach Artikel 9 kann von diesen Verbotsmaßnahmen abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“ und „zur Abwendung erheblicher Schäden“ für die Landwirtschaft.

Artikel 13 regelt, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

## **5. Wirkprognose**

Die Wirkprognose beschreibt die potentiellen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen, welche von den geplanten Bauvorhaben ausgehen können.

### **5.1 Baubedingte Wirkungen**

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen kann es, besonders im Zuge der Baufeldräumung, zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötung) erfüllt.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, auftreten, die zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störung) führen können.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen und durch die Beseitigung von Gehölzen und Bewuchs kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Im vorliegenden Fall können Baubedingte Wirkungen ausgeschlossen werden.

### **5.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Durch die Versiegelung von Flächen kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) erfüllt.

Im vorkliegenden Fall können Anlagebedingte Wirkungen ausgeschlossen werden.

### **5.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Im vorliegenden Fall kann nicht von der Entstehung nennenswerter zusätzlicher Störreize, ausgegangen werden. Damit werden keine weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG ausgelöst.

Weitere Wirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

## 6. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Acrocephalus arundinaceus</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 3<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt<br><br>Der Drosselrohrsänger ist in Bayern lokal verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen am mittleren Main, und dem Steigerwald, im Aischgrund, an der schwäbischen Donau, dem unteren Inn sowie am Ammersee, Chiemsee und Ismaninger Speichersee.<br>Nahrung, Deckung und Nistmöglichkeiten findet er in der Regel in dichten Altschilfbeständen.<br>Die Brutzeit ist von Anfang Mai bis Ende Juli.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.<br>Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann aufgrund des sehr begrenzten Umfangs des Eingriffs ausgeschlossen werden.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

## ***Acrocephalus scirpaceus***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Teichrohrsänger ist in Bayern zerstreut verbreitet. Schwerpunkte liegen auf den Mainfränkischen Platten, im Donaauraum, entlang der dealpinen Flüsse und im voralpinen Hügel und Moorland. Er brütet im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer stehender oder langsam fließender Gewässer. Das Nest befindet sich zwischen Schilfhalmen.

Die Brutzeit ist von Anfang Mai bis Mitte September.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann aufgrund des sehr begrenzten Umfangs des Eingriffs ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Actitis hypoleucos***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig schlecht X unbekannt

Der Flusssuferläufer ist in Bayern regional verbreitet. Die Brutplätze liegen an größeren Fließgewässern mit Wildflusscharakter und an sandigen Flussaufschüttungen. Geeignete Nahrungsflächen sind flache Ufer von Flüssen und anderen Gewässern.

Die Brutzeit ist von Mitte April bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der vorliegenden Habitatsstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Alauda arvensis***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig schlecht X unbekannt

Die Feldlerche ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. Ausnahmen bilden die Waldgebiete des Bayern Waldes und die Alpengebiete. Als "Offenlandvogel" brütet sie vor allem in der offenen Feldflur. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen und Extensivgrünland mit Sommergetreide.

Die Brutzeit ist von Anfang März bis Ende August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der vorliegenden Habitatsstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Alcedo atthis***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Eisvogel ist in ganz Bayern lückenhaft verbreitet. Schwerpunkte liegen an der Donau, Regnitz, Wiesent, Amper und Isen. Der Eisvogel benötigt als Lebensraum langsam fließende, klare und fischreiche Gewässer, sowie dichten Unterbewuchs mit passenden Ansitzwarten. Für den Bau seiner Niströhren bevorzugt es Böschungen und Steilufer.

Die Brutzeit ist von Mitte März bis Ende September.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Markt" belegt.

Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der vorliegenden Habitatsstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Bauzeitregelung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## **Anser anser**

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Die Graugans ist in Bayern regional und zerstreut verbreitet. Die Brutvorkommen konzentrieren sich in Südbayern nordwärts bis zum Donautal vor allem der dealpinen Flusstäler.

Sie brütete an natürlichen Seen, Stauseen, Fischteichen und Flüssen mit Altwässern.

Die Brutzeit ist von Mitte Februar bis Ende Juni.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der vorliegenden Habitatsstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Bauzeitregelung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Aythya ferina***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Die Tafelente ist in Bayern zerstreut verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte finden sich in den Teichgebieten der Oberpfalz und Mittelfrankens, entlang der Donau und im Ismaninger Teichgebiet.

Ihre Brutplätze sind meist Stillgewässer mit gut entwickelter Ufervegetation, weniger an Naturseen.

Die Brutzeit ist von Anfang April bis Ende August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der vorliegenden Habitatsstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden..

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Botaurus stellaris***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig schlecht X unbekannt

Die Rohrdommel brütet in Bayern nur sehr lokal an wenigen Brutplätzen. Sie besiedelt ausgedehnte Verlandungszonen an Still- und Fließgewässern, mittlerweile jedoch hauptsächlich an künstlichen Gewässern wie Fischteichen. Als Brut- und Nahrungshabitat bevorzugt sie lockeres, mehrjähriges Schilfröhricht mit eingestreuten offenen Wasserflächen.

Die Brutzeit ist von Ende März bis Mitte Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann aufgrund des sehr begrenzten Umfangs des Eingriffs ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## **Bubo bubo**

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Uhu ist in Bayern regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind vor allem die Fränkische Alp, die Mainfränkischen Platten, die größeren dealpinen Flüsse, sowie der nördliche Voralpenrand. Er brütet vor allem in gut strukturierten (Misch-) Wäldern an leicht bewachsenen Naturfelsen oder in Steinbrüchen. Aber auch am Boden hinter entwurzelten Bäumen oder in großen Baumnestern.

Die Brutzeit ist von Anfang Februar bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Eben sowenig konnten potentielle Brutplätze in der Eingriffsfläche oder derer Umgebung festgestellt werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und den Eingriffsgebieten, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Bucephala clangula***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich ☒ X

Erhaltungszustand: günstig ☒ X ungünstig schlecht unbekannt

Die Schellente ist in Bayern lokal bis regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Oberpfalz, am Chiemsee und im Raum obere Isar/Walchensee sowie am Lech südlich von Augsburg.

Sie brütet überwiegend an Stillgewässern und Flüssen mit in der Regel bis dicht an das Ufer reichendem Wald,

Die Brutzeit ist von Anfang März bis Mitte Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt. Aufgrund der vorliegenden Habitatsstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

## ***Buteo buteo***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Mäusebussard ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Horstbäume finden sich sowohl in geschlossenen Wäldern wie auch in lichten Beständen. Vor allem aber in den Randbereichen größerer Wälder. Es werden jedoch auch Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft gewählt. Nahrungshabitate sind meist offene Flächen.

Die Brutzeit ist von Ende Februar bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Eben sowenig konnten potentielle Brutplätze in der Eingriffsfläche festgestellt werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da sich auf den Eingriffsflächen keine Gehölze mit Habitateignung befinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Charadrius dubius</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt<br><br>Der Flussregenpfeifer ist in Bayern lückig bis zerstreut verbreitet. Schwerpunkte liegen an den großen Zuflüssen der Donau, am Main und der Pegnitz. Er beansprucht ebenes, vegetationsarmes Gelände möglichst in Gewässernähe. Mittlerweile sind Brutplätze auch in Kiesgruben, an Baggerseen und auf Brachflächen zu finden. Entscheidend für den Nestbau sind kahle, übersichtliche Flächen auf kiesigem Untergrund.<br>Die Brutzeit ist von Anfang April bis Anfang August.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt. Aufgrund der vorliegenden Habitatsstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist auszuschließen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

## ***Cinclus cinclus***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Die Wasseramsel ist in Bayern lückig verbreitet hauptsächlich an Bach- und Flussläufen in Höhenlagen. Schwerpunkte sind die Donau-Iller-Lechplatten, das Voralpine Hügel- und Moorland, die Alpen, die Rhön und der Bayerische Wald. Sie ist auf schnell fließende, flache Bäche mit hoher Wasserqualität und steinigem Untergrund angewiesen. Das Nest, eine umfangreiche Mooskugel, befindet sich an stark strömendem Wasser.

Die Brutzeit ist von Anfang Februar bis Ende August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt. Aufgrund der vorliegenden Habitatsstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Circus aeruginosus***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich ☒ X

Erhaltungszustand kontinental: günstig ☒ X ungünstig schlecht unbekannt

Die Rohrweihe ist in Bayern zerstreut bis regional verbreitet. Schwerpunkte liegen im mittleren Maintal, Steigerwaldvorland, im Ochsenfurter und Gollachgäu, im Aischgrund und den westlichen Zuflüssen zur Regnitz, im Ries und entlang von Donau und Isar. Sie brütet in Altschilfbeständen in Feuchtgebieten und Verlandungszonen. Das Nest steht meist in dichtem Schilf.

Die Brutzeit ist von Anfang April bis Anfang August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann aufgrund des sehr begrenzten Umfangs des Eingriffs ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Cuculus canorus</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt<br><br>Der Kuckuck ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Etwa 25 Vogelarten sind als Wirte nachgewiesen. Bruthabitate sind vor allem offene bis halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken.<br>Die Brutzeit Ende April bis Ende Juli.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.<br>Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der Habitatsstrukturen in den Eingriffsflächen ist nicht mit einem Brutvorkommen dieser Art zu rechnen. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

## ***Cygnus olor***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich ☒ X

Erhaltungszustand kontinental: günstig ☒ X ungünstig schlecht unbekannt

Der Höckerschwan ist in Bayern lückenhaft verbreitet. Schwerpunkte liegen in Flussniederungen. Verbreitungslücken finden sich in Gebieten mit wenigen Stillgewässern wie in den Mittelgebirgen und den Alpen. Brutplätze sind stehende oder langsam fließende Gewässer mit Flachwasserzonen. Das Nest besteht meist aus Altschilf. Inseln und Halbinseln werden bevorzugt.

Die Brutzeit ist von Anfang März bis Anfang September.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt. Aufgrund der Habitatsstrukturen in den Eingriffsflächen ist nicht mit einem Brutvorkommen dieser Art zu rechnen.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

## ***Egretta alba***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich ☒ X

Erhaltungszustand: günstig ☒ X ungünstig schlecht unbekannt

Es sind bisher noch keine Brutnachweise des Silberreiher in Bayern bekannt.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

## ***Emberiza citrinella***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Die Goldammer ist in Bayern bis auf den Alpenraum flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Büschen und Feldgehölzen durchsetzt sind.

Die Brutzeit ist von Mitte März bis Ende August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der Habitatstrukturen in den Eingriffsflächen ist nicht mit einem Brutvorkommen dieser Art zu rechnen.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Falco subbeteo***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Baumfalke ist in Bayern bis auf die Alpen und Teile des Ostbayerischen Mittelgebirges lückenhaft verbreitet. Schwerpunkte sind in den Donau-Iller-Lechplatten und der südlichen Frankenalb. Brutplätze sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen aber auch kleinere Gehölze oder einzeln stehende hohe Bäume. Entscheidend ist das Angebot von alten Nestern (meist von Krähen). Die Nähe zu offenen Flächen wird bevorzugt. Die Brutzeit ist von Ende April bis Ende August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten weder Tiere dieser Art beobachtet werden, noch konnten Strukturen mit Habitateignung gefunden werden. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Gallinula chloropus***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Das Teichhuhn ist in Bayern lückig verbreitet. Die Vorkommen konzentrieren sich auf gewässerreiche Niederungen.

Es brütet in Stillgewässern aller Art, falls ausreichend Verlandungs- und Röhrichtvegetation vorhanden ist. Auch Fließgewässer mit geringer Strömungsgeschwindigkeit werden besiedelt.

Die Brutzeit ist von Anfang März bis Anfang September.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten weder Tiere dieser Art beobachtet werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann aufgrund des sehr begrenzten Umfangs des Eingriffs ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Hirundo rustica***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Die Rauchschwalbe ist in Bayern bis auf höhere Gebirgslagen flächendeckend verbreitet. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in Dörfern und Einzelhäusern im ländlichen Raum. Dabei brütet sie meist im Innern von Gebäuden, vor allem in Scheunen. Das Nest befindet sich meist in frei zugänglichen Gebäuden.

Die Brutzeit ist Anfang April bis Anfang Oktober.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt..

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der Habitatsstrukturen in den Eingriffsflächen ist nicht mit einem Brutvorkommen dieser Art zu rechnen.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Ixobrychus minutus***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig schlecht X unbekannt

Die Zwergdommel ist in Bayern zerstreut verbreitet. Brutplätze sind vor allem Verlandungszonen von Stillgewässern in offenen und halboffenen Landschaften. Dabei sind reich strukturierte, dichte Schilfbestände entscheidend. Das Nest befindet sich bodennah im Altschilf oder in Gebüsch. Die Brutzeit ist von Anfang Mai bis Ende August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann aufgrund des sehr begrenzten Umfangs des Eingriffs ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Lanius excubitor</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: 1<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand: günstig ungünstig schlecht X unbekannt<br><br>Der Raubwürger ist in Bayern lokal verbreitet. Er besiedelt vor allem offene und halboffene Landschaften mit Einzelbäumen und anderen Gehölzstrukturen, gelegentlich auch Waldränder. Er benötigt übersichtliches Gelände. Er besiedelt sowohl Feuchtgebiete, als auch extensiv bewirtschaftete Felder und Wiesen mit Kleinstrukturen.<br>Die Brutzeit ist von Ende März bis Ende August.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.<br>Bei den Ortsbegehungen konnten weder Tiere dieser Art, noch Gelege auf der Eingriffsfläche beobachtet werden. Da auch keine floristischen Strukturen gefunden werden konnten, die als potentielle Bruthabitate dienen könnten, ist nicht von einem Vorkommen dieser Art zu rechnen. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

## ***Larus michahellis***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Die Mittelmeermöwe ist in Bayern lokal verbreitet. Schwerpunkte liegen an Donau, Isar und Inn. Die Nester befinden sich meist auf Kiesbänken und Brutflößen. Die Brutplätze sind in der Regel offen und gut einsehbar.

Die Brutzeit ist von Ende März bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der Bewuchssituation ist ein Brutvorkommen unwahrscheinlich.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Locustella fluviatilis***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig schlecht X unbekannt

Der Schlagschwirl ist in Bayern zerstreut bis lokal verbreitet. Schwerpunkte befinden sich in der Mittleren und Südlichen Frankenalb, sowie entlang der Flussniederungen von Main, Itz, Braunach, Donau, Isar und Inn. Er besiedelt vor allem Auwälder und Verlandungszonen stehender oder fließender Gewässer. Wichtig ist die Kombination von dichter Kraut- und Baumschicht sowie ausreichender Bodenfeuchtigkeit. Das Nest befindet sich bodennah in der Krautschicht.

Die Brutzeit ist von Mitte Mai bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der Habitatstruktur im direkten Eingriffsgebiet ist ein Brutvorkommen auszuschließen.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Locustella luscinioides***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Rohrschwirl ist in Bayern außerhalb der Alpen und Mittelgebirge zerstreut bis lokal verbreitet. Schwerpunkte sind entlang der Flussniederungen von Donau, Inn und Main sowie in größeren Feucht- und Seengebieten. Er besiedelt vor allem schilfbestandene Ufer von Stillgewässern. Das Nest liegt meist versteckt in der Röhrichtvegetation.

Die Brutzeit ist von Ende April bis Anfang Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der Habitatstruktur im direkten Eingriffsgebiet ist ein Brutvorkommen auszuschließen.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Luscinia svecica***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Das Blaukelchen ist in Bayern regional verbreitet. Schwerpunkte liegen in den Flussniederungen von Main Regnitz sowie im Aischgrund, entlang der Donau und im Niederbayerischen Hügelland. es besiedelt Feuchtgebiete, die eine Kombination von dicht bewachsenen Stellen und offenen Flächen aufweisen. Es werden röhrichtbestandene Ufer von Still- und Fließgewässer besiedelt. Das Nest befindet sich bodennah in dichter Vegetation. Die Brutzeit ist von Ende März bis Mitte Juni.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der Habitatstruktur im direkten Eingriffsgebiet ist ein Brutvorkommen auszuschließen.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Mareca strepera***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Die Schnatterente ist in Bayern lokal verbreitet. Schwerpunkte sind die großen Voralpenseen, das Ismaninger Teichgebiet, Donauabschnitte mit Altwässern, der Aischgrund und das Rußweiher- und das Charlottenhofer Weihergebiet. Sie brütet vor allem an flachen Gewässern im Tiefland.

Das Nest befindet sich meist in unmittelbarer Gewässernähe.

Die Brutzeit ist von Mitte April bis Mitte August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der vorliegenden Habitatsstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen. da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Mergus merganser***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Gänsesäger ist in Bayern nur südlich der Donau verbreitet. Er brütet an vegetationsarmen, fischreichen, klaren Fließ- und Stillgewässern. Entscheidend ist das Angebot an geeigneten Bruthöhlen und -nischen in alten Bäumen, Felswänden, Ufern oder Gebäuden in Ufernähe. Die Brutzeit ist von Mitte März bis Ende August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Da im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorhanden sind, ist ein Vorkommen auszuschließen.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Milvus migrans***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich ☒ X

Erhaltungszustand: günstig ☒ X ungünstig schlecht unbekannt

Der Schwarzmilan ist in Bayern regional verbreitet. Schwerpunkte liegen in Unterfranken und auf den Donau-Iller-Lechplatten. In den Alpentälern fehlt er weitgehend. Er brütet an Waldrändern und in Feldgehölzen. Seine Jagdgebiete liegen in Nestnähe und sind überwiegend Binnengewässer und fischreiche Feuchtgebiete.

Die Brutzeit ist Ende März bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art auf der Eingriffsfläche beobachtet werden. Da auch keine floristischen Strukturen gefunden werden konnten, die als potentielle Bruthabitate dienen könnten, ist nicht von einem Vorkommen dieser Art zu rechnen.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

## ***Milvus milvus***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Rotmilan ist in Bayern regional verbreitet. Schwerpunkte liegen in der Rhön, im Keuper-Lias-Land, in der Fränkischen Alb und auf den Donau-Iller-Lechplatten. Die Brutstandorte liegen vor allem in Laub-, Misch- und Auwäldern. Seine Jagdgebiete sind oft feuchtes Grünland Binnengewässer und fischreiche Feuchtgebiete.

Die Brutzeit ist Mitte März bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art auf der Eingriffsfläche beobachtet werden. Da auch keine floristischen Strukturen gefunden werden konnten, die als potentielle Bruthabitate dienen könnten, ist nicht von einem Vorkommen dieser Art zu rechnen.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## **Netta rufina**

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Die Kolbenente ist in Bayern regional verbreitet. Schwerpunkte liegen an den großen dealpinen Flüssen und an den großen Voralpenseen einschließlich dem Bodensee. Ihre bevorzugten Brutgewässer sind Flachseen und Teiche mit reichlichem Wasserpflanzenvorkommen und dichter Ufervegetation. Das Nest liegt in Wassernähe.

Die Brutzeit ist von Ende März bis Anfang September.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der vorliegenden Habitatsstrukturen im direkten Eingriffsgebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Numenius arquata***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern: 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig schlecht X unbekannt

Der Brachvogel ist in Bayern regional verbreitet. Schwerpunkte liegen in den Tallandschaften Altmühl, Donau, Unterer Isar, Regen, im Nördlinger Ries sowie in den Niedermoorgebieten südlich der Donau. Er besiedelt ausgedehnte Wiesengebiete in Flusstälern oder Niedermoores. Optimale Bruthabitate sind Wiesen mit höherem Grundwasserstand und Feuchtstellen mit niedriger, lückiger Vegetation. Das Nest wird in niedriger Vegetation auf feuchtem Untergrund angelegt.

Die Brutzeit ist von Mitte März bis Mitte Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Pernis apivorus***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Wespenbussard ist in Bayern lückenhaft verbreitet. Er brütet in abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Gliederung.

Die Brutzeit ist von Ende April bis Ende August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten Tiere dieser Art, noch Gelege auf der Eingriffsfläche beobachtet werden. Da auch keine floristischen Strukturen gefunden werden konnten, die als potentielle Bruthabitate dienen könnten, ist nicht von einem Vorkommen dieser Art zu rechnen

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Podiceps cristatus***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Haubentaucher ist in Bayern regional verbreitet. Schwerpunkte liegen entlang der größeren Flüsse mit den entsprechenden Stillgewässern. Er brütet an großen Stillgewässern mit und ohne Uferverlandung. Das Nest ist schwimmend an Wasserpflanzen verankert.

Die Brutzeit ist von Anfang März bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Porzana porzana***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig schlecht X unbekannt

Das Tüpfelsumpfhuhn ist in Bayern nur auf wenige lokale Vorkommen beschränkt. Schwerpunkte liegen am unteren Inn und im Voralpinen Hügel- und Moorland. Es brütet vor allem an natürlichen und künstlichen Teichgebieten mit ausgedehnten Seggenzonen. Das Nest befindet sich entweder direkt aus feuchtem Boden oder in Flachwasserzonen.

Die Brutzeit ist von Anfang April bis Anfang September.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Aufgrund der fehlenden Habitategnung im direkten Eingriffsgebiet, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Riparia riparia***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Die Uferschwalbe ist in Bayern regional verbreitet. Schwerpunkte liegen im Tertiärhügelland sowie in Nordbayern entlang von Main, Rednitz und Regnitz. Sie brütet in Bayern ausschließlich in künstlichen Habitaten wie Kiesgruben und Materialentnahmestellen. Das Nest befindet sich in selbst gegrabenen Röhren.

Die Brutzeit ist von Mitte April bis Ende August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Aufgrund der Habitatstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## **Saxicola rubetra**

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich ☒ X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig schlecht ☒ X unbekannt

Das Braunkelchen ist in Bayern regional verbreitet. Diese bodenbrütende Art besiedelt extensiv genutztes Grünland, vor allem mäßig feuchte Wiesen und Weiden. Notwendige Strukturelemente dabei sind höhere Sitzwarten wie niedrige Bäume oder Zaunpfähle, sowie tieferliegende Vegetation mit ausreichender Nestdeckung. Das Nest befindet sich unter dichter Vegetation nahe einer Sitzwarte.

Die Brutzeit ist Ende April bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Aufgrund der fehlenden Habitatsignung, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Spatula clypeata</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 1<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig X schlecht unbekannt<br><br>Die Löffelente hat in Bayern nur wenige lokale Vorkommen. Sie kommt vor allem in kleinen, flachen Binnengewässern vor. Wichtig sind neben Verlandungszonen auch freie Wasserflächen. Das Nest befindet sich in dichter Ufervegetation meist direkt am Wasser.<br>Die Brutzeit ist von Anfang April bis Anfang August.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.<br>Aufgrund der fehlenden Habitateignung, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen, da in der unmittelbaren Umgebung ein Ausweichen in andere Gebiete problemlos möglich ist.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Sterna hirundo</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig schlecht X unbekannt<br><br>Die Flußseeschwalbe ist in Bayern fast ausschließlich in Südbayern lokal verbreitet. Fast alle Brutplätze liegen auf künstlichen Anlage in Stillgewässern oder Stauhaltungen. Die Eiablage erfolgt fast ausschließlich auf kiesbeschichteten Brutflößen.<br>Die Brutzeit ist von Ende April bis Ende August.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.<br>Aufgrund der fehlenden Habitateignung, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Sturnus vulgaris</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern:<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt<br><br>Der Star ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. Ausnahmen bilden höhere Gebirgslagen. Er brütet in Gärten, Wäldern und in der Nähe von Wiesen. Er fehlt in dichten Fichtenwäldern. Wichtig sind offene, kurzrasige Flächen als Nahrungshabitat. Er ist ein Höhlenbrüter. Die Brutzeit ist von Anfang April bis Ende Juli.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.<br>Aufgrund der fehlenden Habitateignung, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Tachybaptus ruficollis</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt<br><br>Der Zwergtaucher ist in Bayern ein regelmäßiger Brutvogel und Durchzügler. Er hält sich überwiegend in kleinen Teichen und Seen mit sauberem Wasser sowie in Flüssen auf. Er bevorzugt Uferbereiche mit dichten Pflanzenbeständen. Er legt teilweise auch schwimmende Nester an.<br>Die Brutzeit ist von April bis August.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.<br>Aufgrund der fehlenden Habitatsignung, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Tadorna tadorna</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: R<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand kontinental: günstig X ungünstig schlecht unbekannt<br><br>Die Brandgans ist in Bayern sehr lokal verbreitet. Der Schwerpunkt liegt am Unteren Inn. Geeignete Lebensräume sind mit Schlammfluren oder offenen Schlickböden versehene Altwässer großer Flüsse oder künstliche Gewässer. Das Nest befindet sich in Kaninchenbauten oder halboffen in hoher Vegetation.<br>Die Brutzeit ist von Anfang April bis Anfang August.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.<br>Aufgrund der fehlenden Habitatsignung, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vanellus vanellus</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen X potentiell möglich<br>Erhaltungszustand kontinental: günstig ungünstig schlecht X unbekannt<br><br>Der Kiebitz ist in Bayern außerhalb der Alpen lückenhaft verbreitet. Die Brutplätze liegen meist in offenen, baumarmen Landschaften. Mittlerweile befindet sich ein Großteil der Gelege in Äckern und Wiesen. Schwerpunkte bilden die großen Flussniederungen, vor allem von Donau, Isar und Altmühl. Das Nest liegt in einer offenen Nestmulde.<br>Die Brutzeit ist von Anfang März bis Ende Juni.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.<br>Aufgrund der fehlenden Habitatsignung, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

## ***Myotis daubentonii***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen ☒ potentiell möglich

Erhaltungszustand kontinental: günstig ☒ ungünstig ☐ schlecht ☐ unbekannt ☐

Die Wasserfledermaus ist in Bayern überall dort anzutreffen, wo Wasser und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Sie ist überwiegend eine Waldfledermaus. Ab September zieht sich die Art an ihre Winterquartiere zurück.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Aufgrund der vorliegenden Habitate kann jedoch ein Vorkommen auf den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja ☐ X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja ☐ X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Habitatsstrukturen, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja ☐ X nein**

## ***Nyctalus noctula***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen X potentiell möglich

Erhaltungszustand: günstig ungünstig schlecht unbekannt X

Der Große Abendsegler ist in Bayern mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen überall anzutreffen. Seine Schwerpunktlebensräume sind tiefergelegene, gewässerreiche Lagen mit älteren Baumbeständen, häufig auch im Siedlungsraum. Die Sommerquartiere befinden sich meist in Baumhöhlen oder Felsspalten, aber auch in Spalten an Gebäuden. Diese können auch als Winterquartiere dienen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt..

Aufgrund der vorliegenden Habitats kann jedoch ein Vorkommen auf den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Habitatsstrukturen, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Pipistrellus nathusii***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen ☒ potentiell möglich

Erhaltungszustand: günstig ☐ ungünstig ☒ schlecht ☐ unbekannt ☐

Die Rauhaufledermaus ist in Bayern überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen anzutreffen. Sie ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren in waldreicher Umgebung siedelt. Sowohl die Sommerquartiere und Wochenstuben, als auch die Winterquartiere befinden sich natürlicherweise in Baumhöhlen und -spalten. Sie fliegt teilweise in einem Höhenbereich von 100 bis 140m. Dadurch werden überproportional viele Jungtiere Schlagopfer an Windenergieanlagen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt..

Aufgrund der vorliegenden Habitate kann jedoch ein Vorkommen auf den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Habitatsstrukturen, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**

## ***Pipistrellus pipistrellus***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen ☒ potentiell möglich

Erhaltungszustand: günstig ☒ ungünstig ☐ schlecht ☐ unbekannt ☐

Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Die Art ist häufig und nicht gefährdet. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen verbreitet, als auch in Dörfern und Städten und ebenso in geschlossenen Waldgebieten. Die Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden, die Winterquartiere in Ritzen im Dachgebälk oder in Höhlen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt..

Aufgrund der vorliegenden Habitate kann jedoch ein Vorkommen auf den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Habitatsstrukturen, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**

## ***Pipistrellus pygmaeus***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen X potentiell möglich

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Die Mückenfledermaus ist in Bayern überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen anzutreffen. Sie ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten, aber auch an Gebäuden zu finden. Über ihre genaue Verbreitung und ihre bevorzugten Winterquartiere ist bislang noch wenig bekannt.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt..

Aufgrund der vorliegenden Habitats kann jedoch ein Vorkommen auf den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Habitatsstrukturen, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Castor fiber***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Europäische Biber kommt in Bayern fast überall entlang von Fließ- und Stillgewässern vor. Typische Lebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Begehungen konnten keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art gefunden werden.

Ein Vorkommen ist derzeit auszuschließen.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Lutra lutra</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt<br><br>Der Fischotter besiedelt in Bayern alle Arten von wassergeprägten Lebensräumen, unter anderem Bäche, Flüsse, Seen, Teiche und Sümpfe. Diese sollten natürlich oder naturnah ausgebildet sein.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.<br>Bei den Begehungen konnten keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art gefunden werden.<br>Ein Vorkommen ist derzeit auszuschließen. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

## ***Bombina variegata***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen X potentiell möglich

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Die Gelbbauchunke ist in Bayern zwar verbreitet, jedoch gehen ihre Bestände stark zurück. Ihre natürlichen Lebensräume sind regelmäßig überflutete Bach- und Flussauen. Mittlerweile besiedelt sie hauptsächlich vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume. Selbst Klein- und Kleinstgewässer wie Wagenspuren oder Gräben können zur Eiablage ausreichen. Die Eiablage erfolgt von Mai bis Anfang August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Ebenso konnten keine Habitatsstrukturen gefunden werden, welche auf ein Vorkommen dieser Art hingedeutet hätten.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens ist auch ein Tötungsrisiko auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens sind auch Störfaktoren auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Hyla arborea***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Der Europäische Laubfrosch ist in Bayern eher lückig verbreitet. Sein Lebensraum ist ein Biotopkomplex aus drei Teillebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerquartier) und Winterquartier. Diese Art bildet Metapopulationen aus räumlich entfernten Teilpopulationen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt..

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Es konnten auch keine potentiellen Habitate festgestellt werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens ist auch ein Tötungsrisiko auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens sind auch Störfaktoren auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Rana dalmatina***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Springfrosch hat seine Vorkommenschwerpunkte Bayern u.a. im Alpenvorland. Sein Lebensraum ist ein Biotopkomplex aus drei Teillebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerquartier) und Winterquartier. Diese Art bildet Metapopulationen aus räumlich entfernten Teilpopulationen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt..

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Es konnten auch keine potentiellen Habitate festgestellt werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens ist auch ein Tötungsrisiko auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens sind auch Störfaktoren auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Triturus cristatus</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand: günstig ungünstig schlecht X unbekannt<br><br>Der Nördlicher Kammolch gehört in Bayern zu den seltenen Amphibien. Er hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern, von Teichen und Weihern bis zu Gräben. Wichtig sind dabei geeignete Landlebensräume in der Umgebung, wie Feucht- oder Nasswiesen.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt..<br>Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Es konnten auch keine potentiellen Habitate festgestellt werden. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens ist auch ein Tötungsrisiko auszuschließen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens sind auch Störfaktoren auszuschließen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Cucujus cinnaberinus</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>1. Grundinformationen</b><br><br>Rote Liste-Status Deutschland: 1 Bayern:<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen X potentiell möglich<br>Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt<br><br>Der Scharlach-Plattkäfer besiedelt in Bayern zwei Lebensraumtypen. Zum einen fließgewässernahe Bergmischwälder und zum anderen Auwälder einiger dealpiner Flüsse.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.<br>Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Es konnten auch keine potentiellen Habitate festgestellt werden. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch das Vorhaben auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

## ***Euplagia quadripunctaria***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Die Spanische Flagge breitet sich in Bayern seit ca. 2000 weiter nach Norden und in höhere Lagen aus. Obwohl ein Nachtfalter, fliegt sie gerne tagsüber im Sonnenschein. Ihr Hauptlebensraum sind schattige Weg- und Waldränder. Ihre Lieblingspflanze zur Nahrungsaufnahme ist der Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*).

Die Imagines fliegen von Juli bis Anfang September.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist zwar für den Quadranten "Marktl" nicht belegt, wohl aber für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn". Im Eingriffsgebiet liegt jedoch keine Habitategnung vor. Deshalb kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitategnung, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitategnung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Glaucopsyche nausithous***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Der Dunkle-Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in Bayern weit verbreitet, jedoch in sehr unterschiedlicher Vorkommensdichte. Seine Hauptlebensräume sind Pfeifengras-, Feucht- und Glatthaferwiesen, sowie feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*).

Die Imagines fliegen von Mitte Juni bis Mitte August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist zwar für den Quadranten "Marktl" nicht belegt, wohl aber für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn". Im Eingriffsgebiet liegt jedoch keine Habitategnung vor. Deshalb kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitategnung, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitategnung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Lycaena dispar***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: R

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Große Feuerfalter ist in Bayern hauptsächlich am Main verbreitet. Seit 2018 ist auch ein Vorkommen im Landkreis Altötting belegt. Die Art bildet meist 2 (3) Generationen pro Jahr aus. Dabei ist die zweite Generation im August individuenreicher.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Marktl" belegt.

Allerdings sind im Eingriffsgebiet keine für diese Art notwendigen Habitatsstrukturen vorhanden.

Eine Beeinträchtigung dieser Art kann ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Cottus gobio</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>1. Grundinformationen</b><br>Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:<br>Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X<br>Erhaltungszustand alpin: günstig X ungünstig schlecht unbekannt<br><br>Die Groppe ist eine bodenbewohnende Kleinfischart. Sie besitzt keine Schwimmblase und ist an ihren bevorzugten Lebensraum, rhithrale Fließgewässerabschnitte (Bäche) angepasst. Schwerpunkte liegen im Bereich der Mittelgebirge.<br>Die Laichzeit ist März bis April.<br><br>Lokale Population:<br>Ein Vorkommen dieser Art ist für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn" belegt.<br>Allerdings sind im Eingriffsgebiet keine für diese Art notwendigen Habitatsstrukturen vorhanden. |
| <b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b><br><br>Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br>CEF-Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b><br><br>Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.<br><br>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein<br><br><b>Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

### ***Eudontomyzon vladikovi***

#### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich ☒ X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig ☒ X schlecht unbekannt

Das Donau-Neunauge kommt ausschließlich im Gewässersystem der Donau vor. Es besiedelt Fließgewässer mit Schlammhängen. In Deutschland ist derzeit nur ein aktueller Fundpunkt bekannt: Paar in Bayern.

Die Laichzeit ist April und Mai.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn" belegt.

Allerdings sind im Eingriffsgebiet keine für diese Art notwendigen Habitatsstrukturen vorhanden.

#### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

#### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

#### **2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

## **Hucho hucho**

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand alpin: günstig ungünstig schlecht X unbekannt

Die Hucho ist in Bayern und auch weltweit nur noch in den Oberläufen der Donauzuflüsse und der Donau selbst zu finden. Ihre Lebensräume befinden sich zumeist in submontanen, schnellfließenden und sauerstoffreichen Gewässerabschnitten.

Die Laichzeit ist März bis Mai.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn" belegt.

Allerdings sind im Eingriffsgebiet keine für diese Art notwendigen Habitatsstrukturen vorhanden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

***Leuciscus souffia agassizi***

**1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand alpin: günstig ungünstig schlecht X unbekannt

Der Strömer ist ein karpfenartiger Kleinfisch der in kaltem, sauerstoffreichem Wasser lebt. Er besiedelt rasch fließende Gewässer der Äschenregion mit kiesigem Substrat sowie Zu- und Abflüsse von Seen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn" belegt.

Allerdings sind im Eingriffsgebiet keine für diese Art notwendigen Habitatsstrukturen vorhanden.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

**2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Misgurnus fossilis***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich ☒ X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig ☒ X schlecht unbekannt

Der Schlammpeitzger ist besonders im Tiefland verbreitet. Er besiedelt stehende oder schwach fließende Gewässer wie Seen, Teiche und Weiher mit lockern Schlammböden.

Die Laichzeit ist von April bis Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn" belegt.

Allerdings ist aufgrund des Umfangs und der Art des Eingriffs nicht mit einer Betroffenheit dieser Art zu rechnen.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine dauerhafte Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Es ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja ☒ X nein**

### ***Rhodeus sericeus amarus***

#### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Bitterling ist in Deutschland weit verbreitet, mit Schwerpunkt in den Flussniederungen. Er besiedelt vor allem stehende, sommerwarme und pflanzenreiche Gewässer. Die Eier werden in den Kiemenraum von Großmuscheln abgelegt.

Die Laichzeit ist von Mai bis Juni.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn" belegt.

Allerdings sind im Eingriffsgebiet keine für diese Art notwendigen Habitatsstrukturen (Großmuscheln) vorhanden. .

#### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

#### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

#### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein**

## ***Cypripedium calceolus***

### **1. Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich ☒ X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig ☒ X schlecht unbekannt

Der Europäische Frauenschuh ist in Bayern gefährdet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Alpen, dem Alpenvorland und im Jura. Er besiedelt vor allem lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder.

Die Blühzeit ist Mai und Juni.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist zwar für den Quadranten "Marktl" nicht belegt, wohl aber für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn". Im Eingriffsgebiet liegt jedoch keine Habitategnung vor. Deshalb kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung von potentiellen Standorten durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja ☒ X nein

### **2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja ☒ X nein

### **2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt:** ja ☒ X nein

## **7. Vermeidungsmaßnahmen**

Mit der „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurde in § 42 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit verankert, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände einzubeziehen. Im vorliegenden Fall werden keine CEF-Maßnahmen gefordert.

Im vorliegenden Fall sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig.

## **8. Ausgleichsmaßnahmen**

Im vorliegenden Fall sind keine Ausgleichsmaßnahmen nötig.

## **9. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen**

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanten Pflanzenarten zu rechnen.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten sowie europäischer Vogelarten weiterhin erfüllt.

## 10. Zulässigkeit des Vorhabens

**Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

**Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Bayerisch Gmain, Dezember 2025

*Thomas Rettenmoser*

(Dr. Thomas Rettenmoser)

## Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, letzte Änderung in Kraft getreten am 1. März 2022

Rat der europäischen Gemeinschaften (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („EG-Vogelschutzrichtlinie“)

Bundesamt für Naturschutz: Anhang IV FFH-Richtlinie

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt: sap/Arteninformationen

Gellermann, M & M. Scheiber „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren“, Schriftenreihe Natur und Recht, Springer Verlag (2007)

EU-Kommission (2007) „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, endgültige Fassung Februar 2007

OBB Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, Stand 12/2007